

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Life Plastics GmbH
Am Aischpark 13
D-91315 Höchstadt a. d. Aisch

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich für unsere Lieferungen und Leistungen; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung bzw. Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern der Besteller bei einem früher von Life Plastics bestätigten Auftrag auf die AGB's als downloadbare PDF-Datei auf der Homepage www.lifeplastics.de hingewiesen wurde.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Alle Angebote sind freibleibend. Der Kauf- bzw. Werkvertrag kommt wirksam zustande, wenn der Auftrag durch die Auftragsbestätigung der Life Plastics GmbH schriftlich bestätigt wird. Mündliche Abreden und nachträgliche Änderungswünsche werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns oder dem Besteller schriftlich mitgeteilt und vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich bestätigt wurden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bzw. Werklohn netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf gerät der Besteller automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (6) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

IV. Lieferzeit - Liefermengen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, sowie die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
- (2) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Wir verpflichten uns jedoch, etwaige Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Gleiches gilt für nicht rechtzeitige Selbstbelieferung.
- (5) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- (7) Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- (8) Zugesagte Mengen verstehen sich als Obergrenze. Der monatliche Abruf ist begrenzt auf maximal 1/12 der zugesagten Jahresmenge. Mehrkosten durch Mehr- oder Minderabrufe der vereinbarten Mengen in Höhe von +/- 5 % sind vom Besteller zu tragen.
- (9) Teillieferungen sind bei Bestimmung des Leistungsgegenstandes nach Mengeneinheiten grundsätzlich zulässig. Die Rechte des Bestellers wegen Verzugs beschränken sich auf den nicht gelieferten Teil. Dies gilt nicht, wenn der Besteller an der Teillieferung kein Interesse hat.

V. Materialbeistellung vom Besteller

- (1) Ist zwischen uns und dem Besteller vereinbart, dass Materialien vom Besteller zu stellen sind, so muss der Besteller diese auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig und in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit zu Verfügung stellen.
- (2) Kommt der Besteller seiner Verpflichtung nach Ziffer V. (1) nicht rechtzeitig ordnungsgemäß nach, beginnen etwaige Lieferfristen nicht zu laufen. Darüber hinaus hat der Besteller infolge der Verzögerung etwaig anfallende Mehrkosten, z.B. wegen Fertigungsunterbrechungen, zu tragen.

VI. Gefahrübergang - Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Sie muss zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft unverzüglich durchgeführt werden.

- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht wieder zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VII. Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises bzw. Werklohnes.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt wird, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

VIII. Nebenpflichten

Auch für unsere Haftung bei der Verletzung von Nebenpflichten gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte des Bestellers die Regelungen des Abschnitts VII entsprechend.

IX. Gewährleistung für Rechtsmängel

- (1) Rechtsmängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mangel auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder der Besteller den Liefergegenstand in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert oder verwendet hat. Machen Dritte Rechte an dem Liefergegenstand gegen den Besteller geltend, ist dieser in jedem Fall dazu verpflichtet, - den Lieferer unverzüglich zu unterrichten, sobald Dritte gegen den Besteller Rechtsverletzungen geltend machen, den Lieferer in zumutbarem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. dem Lieferer die Durchführung geeigneter Modifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, - gegenüber Dritten keine Rechtsverletzungen anzuerkennen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitts VII auch für unsere Haftung wegen Rechtsmängeln entsprechend.
- (2) Werden wir von Dritten wegen Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, welche auf ein Verhalten des Bestellers zurückzuführen sind, ist der Besteller dazu verpflichtet, uns von der Inanspruchnahme durch den Dritten im Innenverhältnis freizustellen.

X. Haftung

- (1) Wir haften nicht für Vermögensschäden durch fahrlässiges Verhalten unserer Mitarbeiter und unserer gesetzlichen Vertreter. Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind vom Haftungsausschluss ausgenommen.
- (2) Im Falle einer fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Eine Haftungseinschränkung besteht ausdrücklich nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden, insbesondere Ansprüche Dritter oder entgangener Gewinn, wird ausgeschlossen.

XI. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Dasselbe gilt für Waren, die über eine Teileamortisation zu bezahlen sind; insoweit behalten wir uns das Eigentum bis zum Eintritt der vertraglich vorgesehenen Bedingung (z.B. Abnahme der Mindestbestellmengen innerhalb der Vertragslaufzeit) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura -Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- (5) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XII. Vorrichtungen und Urheberrecht

- (1) Vorrichtungen, Werkzeuge und sonstige Vorlagen zur Durchführung des Auftrages, die von uns entwickelt und hergestellt sind, bleiben unser Eigentum, auch wenn anteilige Kosten in Rechnung gestellt wurden.
- (2) Der Besteller ist allein dafür verantwortlich, dass durch die Ausführung seines Auftrages keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Patente oder Gebrauchsmuster, verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

XIII. Schutzrechte

- (1) Wir haften nicht, soweit wir die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt haben und nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (2) Soweit wir nach Ziffer (1) nicht haften, stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich zu klären.
- (4) Wir haften grundsätzlich nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- (5) Gewerbliche Schutzrechte, die sich aus der Leistungserbringung durch uns ergeben, stehen ausschließlich uns zu.
- (6) Entwürfe und Konstruktionsvorschläge von uns dürfen nur mit unserer Genehmigung an Dritte weitergeleitet werden.
- (7) Für den Fall, dass der Besteller uns Verbesserungen oder Änderungen unserer vertraglichen Leistungen vorschlägt, erwerben wir alle Rechte an der Umsetzung oder Verwendung derartiger Vorschläge in den vertraglichen Leistungen, insbesondere sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte.

XIV. Verwahren, Versicherung

- (1) Vorlagen, Zeichnungen, Rohstoffe, Werkzeuge und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Besteller haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Besteller zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen.

XV. Vertraulichkeit

- (1) Entwürfe, Konstruktionsvorschläge, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Besteller von uns zur Verfügung gestellt werden oder ihm zur Kenntnis gelangen, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Beide Parteien wahren während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von drei Jahren danach Verschwiegenheit gegenüber Dritten über das, was ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Vertrages von der anderen Partei als vertraulich bekannt gegeben wird („Vertrauliche Informationen“).
- (3) Die Parteien stellen sicher, dass die Vertraulichkeit auch von ihren Mitarbeitern und Vertretern gewahrt wird.
- (4) Die Parteien sind befugt, vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, eines rechtskräftigen Urteils oder einer bestandskräftigen Verwaltungsverfügung im vorgeschriebenen Umfang offen zu legen.
- (5) Vertrauliche Informationen umfassen nicht solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von der offen legenden Partei zu vertreten ist, der offen legenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden, der offen legenden Partei durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden oder von der offen legenden Partei selbst erhoben wurden, ohne hierbei die Vertraulichen Informationen zu nutzen oder sich hierauf zu beziehen.

XVI. Datenschutz

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass geschäftsbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der beiderseitigen geschäftlichen Beziehungen genutzt werden.

XVII. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

- (1) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Maßgeblich ist der deutsche Wortlaut dieser Bedingungen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.